



## Allgemeine Bedingungen der Ovako GmbH, Erkrath

### in Bezug auf Verträge oder sonstige Geschäfte mit den Ovako Herstellerwerken, in Schweden und Finnland

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Ovako GmbH und dem Besteller in Bezug auf Geschäfte oder sonstige geschäftsähnliche Handlungen zwischen dem Besteller und der Ovako Sweden AB, der Ovako Bar AB und der Ovako Imatra Oy AB (im folgenden: Ovako Herstellerwerke). Sie gelten nicht für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und den Ovako Herstellerwerken. Letztgenannte Bedingungen sind einsehbar unter [www.ovako.com](http://www.ovako.com).
- 1.2 Für alle unsere Tätigkeiten für die Ovako Herstellerwerke einschließlich Beratungen und Empfehlungen im Verkehr mit Unternehmen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Zustandekommens eines Vertrages mit den Ovako Herstellerwerken getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Abreden binden uns in keinem Fall; dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.
- 1.5 Unsere Geschäftssprache ist wahlweise Deutsch/Englisch

#### 2. Angebot, Bindung, Vertragsschluss

- 2.1 Der Besteller ist 30 Tage an seine von der Ovako GmbH zu übermittelnde Kaufofferte an die Ovako Herstellerwerke gebunden; in dieser Zeit kann die Bestellung von uns verbindlich für die Ovako Herstellerwerke angenommen werden, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Offerte für die Ovako Herstellerwerke schriftlich angenommen haben oder die Ware

von den Ovako Herstellerwerken bereits ausgeliefert ist. Bei sofortiger Lieferung durch die Ovako Herstellerwerke kann die Annahme der Offerte durch einen Lieferschein oder ein ähnliches Dokument ersetzt werden.

- 2.2 Nebenabreden, Garantien und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Im Übrigen gilt 1.2 dieser Bedingungen.
- 2.3 Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die bestellte Menge bei Lieferung bis zu 10 % über- und unterschritten werden darf, ohne dass dies den Vertragsschluss mit den Ovako Herstellerwerken selbst berührt oder Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Besteller und Ovako GmbH hat. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in angebotenen Prospekten ist lediglich eine Leistungsbeschreibung für die Ovako Herstellerwerke, jedoch keine Beschaffenheitsgarantie. Soweit der Besteller eine solche Garantie für erforderlich erachtet, ist er gehalten, diese bei den Ovako Herstellerwerken einzufordern.
- 2.4 Soweit wir von den Ovako Herstellerwerken über technische Änderungen an den zu liefernden Waren informiert werden, leiten wir diese Informationen so schnell als möglich an den Besteller weiter. Weitere Verpflichtungen treffen uns nicht.
- 2.5 Der Besteller haftet für die Richtigkeit angegebener Maße und für die Richtigkeit von selbstgelieferten Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen. Der Besteller haftet ferner dafür, dass durch die Benutzung der Zeichenunterlagen keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

### 3. Preise

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich handelsüblicher Verpackung, zuzüglich vom Besteller zu tragender etwaiger Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 3.2 Im Übrigen gelten die Bedingungen der Ovako Herstellerwerke.

### 4. Maße und Gewichte

- 4.1 Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger technischer Vorschriften sind zulässig. Darüber hinaus behalten wir uns für

die Ovako Herstellerwerke vor, im Zuge der technischen Entwicklung, Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind wir bemüht, den Besteller rechtzeitig zu informieren.

4.2 Für die Berechnung sind die vereinbarten Einheiten maßgebend.

## 5. Lieferfristen

5.1 Verbindliche Liefertermine und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich mit den Ovako Herstellerwerken vereinbart werden. Wir sind nicht für die Einhaltung von Lieferfristen oder sonstigen Abreden mit der Ovako Herstellerwerken verantwortlich und/oder haftbar.

5.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, einen etwaig hierdurch bei uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

## 6. Versand und Gefahrenübergang

6.1 Erfolgt der Versand der Ovako Hersteller-Ware durch uns, ist dieser unversichert und erfolgt zulasten des Bestellers, auch wenn dieser frachtfrei erworben hat.

6.2 In jedem Fall geht mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Ware aus dem Lager oder der Niederlassung die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir für die Ovako Herstellerwerke die Anlieferung übernommen haben. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu lassen.

6.3 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung der Ovako Herstellerwerke-Ware durch eine Transportversicherung eindecken; die hierbei anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## 7. Gewährleistungsanspruch

- 7.1 Soweit der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend macht, geschieht dies nur im Verhältnis zu den Ovako Herstellerwerken. Wir haften nicht für die von den Ovako Herstellerwerken gelieferte Ware.
- 7.2 Weitergehende Schadens– und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 12. Auch in diesem Fall haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Jedwede Ansprüche gegen uns verjähren spätestens 12 Monate nach Abschluss des Kaufvertrages zwischen dem Besteller und den Ovako Herstellerwerken.

## 8. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung der Ovako Herstellerwerke-Ware erfolgt ausschließlich durch die Ovako Herstellerwerke selbst und in eigener Verantwortung. Der Besteller ist gehalten, sich hierüber bei den Ovako Herstellerwerken zu informieren.

## 9. Ausschluss und Begrenzung der Haftung auf Schadens– und Aufwendungsersatz

- 9.1 Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadens – und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.2 Die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 9.1 gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Sämtliche Schadens– und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten ab Abschluss des Vertrages zwischen dem Besteller und den Ovako Herstellerwerken.
- 9.4 Die Regelungen der Ziffern 9.1. – 9.3 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels.

## 10. Urheberrechte, Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Abwicklung des Auftrages sind uns die genannten Gegenstände und Vervielfältigungen unverzüglich zurück zu senden.

Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung durch uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Klage im Wechsel – und Scheckprozess ist – abweichend von den gesetzlichen Regelungen und soweit zulässig – Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.